

Meinhold & Söhne in Dresden.

918. **Gesetz- u. Verordnungsblatt** f. das Königr. Sachsen. Jahrg. 1857. 1. Stück. gr. 4. In Comm. pro cplt. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Mendelssohn in Leipzig.

919. **Auerswald, B., u. C. A. Rosmäpler**, botanische Unterhaltungen zum Verständniß d. heimathl. Flora. 4. Bfg. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$; color. * 1 $\frac{1}{2}$

Raundorf in Leipzig.

920. **Leichhardt, Dr. Ludwig**. Eine biograph. Skizze. Nach dem Tagebuche des D. Bunce v. E. A. Zuchold. gr. 8. 1856. In Comm. Geh. baar 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Scheube in Gotha.

921. **Centralblatt** f. deutsche Volks- u. Jugendliteratur. Hrsg. v. G. Schwerdt. 1. Jahrg. 1857. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 1 $\frac{1}{2}$

J. F. Steinkopf in Stuttgart.

922. **Schul-Bote**, süddeutscher. Eine Zeitschrift f. das deutsche Schulwesen. Red.: E. Wölter. 21. Jahrg. 1857. No. 1. gr. 4. pro cplt. * 1 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$

Teubner in Leipzig.

923. **Ordnung** der evangel. Schullehrerseminare im Königr. Sachsen vom J. 1857. gr. 8. Geh. * 4 $\frac{1}{2}$

Voigt & Günther in Leipzig.

924. **Jugend-Bibliothek**. Hrsg. v. G. Merig. 18. Jahrg. 1. Hft.: Eine Thräne. 8. pro cplt. * 2 $\frac{1}{2}$

Wagner'sche Buchh. in Innsbruck.

925. **Blätter**, katholische, aus Tirol. Red.: D. Linser. 15. Jahrg. 1857. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 3 $\frac{1}{2}$

926. **Steblin, C.**, die neueren Schicksale d. alten Choralgesanges. gr. 8. In Comm. Geh. * 6 $\frac{1}{2}$

J. A. Wohlgemuth in Berlin.

927. **Dorf-Kirchen-Zeitung**. Red.: G. J. St. Gzilsky. 13. Jahrg. 1857. No. 1. u. 2. 4. pro cplt. baar * 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$. Mit: Monatsblatt f. Hausandachten baar * 17 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

928. **Hausfreund**, der christliche, f. innere u. äußere Mission. Hrsg. v. J. Gofner. 11. Jahrg. 1857. 1. u. 2. Hft. 8. In Comm. pro cplt. baar * * $\frac{5}{8}$ $\frac{1}{2}$

929. **Kirchenblatt** f. die evang.-luther. Gemeinen in Preußen. Hrsg.: E. D. Ehlers. Jahrg. 1857. No. 1. gr. 8. Liegnitz. pro cplt. baar * $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$

930. **Missionsblatt** aus der Brüdergemeine. Red.: J. R. Römer. 21. Jahrg. 1857. No. 1. gr. 8. Baugen. pro cplt. baar * * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

931. — Calver. Red.: Barth. 30. Jahrg. 1857. No. 1. Tübingen. pro cplt. baar * * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

932. **Monatsblatt** f. Hausandachten u. Hausgottesdienste. Hrsg. v. G. J. St. Gzilsky. 7. Jahrg. 1857. No. 1. u. 2. gr. 8. pro cplt. baar * * $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$

Nichtamtlicher Theil.

Ein Nachdruck über den Nachdruck.

(Fortsetzung aus Nr. 17.)

Das Wort Plagiator bedeutet einen Gedankenräuber, einen Bücherplünderer; wenn ich Herrn Friedländer einen Plagiarius schelte, so zeihe ich ihn einer ehrenrührigen Handlung. Ich will es noch nicht thun, weil ich von ihm selbst weiß, wo und unter welchen Schwierigkeiten er sein Buch ausgearbeitet hat. Zu Bielitz, in österreichisch Schlesien, abgeschlossen von literarischen Hilfsmitteln, war der Verfasser auf wenige Bücher beschränkt. Wohl mochte er ihren Inhalt so in sich aufgenommen haben, daß er Fremdes und Eigenes nicht mehr zu unterscheiden wußte. Und wer kann die Priorität eines Gedankens beweisen? Kommt es nicht vor, daß zwei, die denselben Gegenstand unabhängig von einander bearbeiten, durch den Gegenstand selbst zu den nämlichen Resultaten geführt werden? Man würde Jolly und mich und Jeden, der noch über den Nachdruck geschrieben hat, mit Recht schelten, wenn wir verlangten, daß jeder unserer Nachfolger uns citire, wo er mit uns übereinstimmt, ja selbst, wo er durch uns gefördert worden ist. Das ist seine Sache; wir haben geschrieben, um gelesen und benutzt zu werden, und es freut uns, wenn beides geschieht. Gegen diese Erklärung wird auch Herr Jolly nichts einzuwenden haben, obgleich er mich nicht dazu autorisirt hat. Aber auch darin, glaube ich, wird er mit einstimmen, daß die Benutzung mit Anstand zu geschehen hat. Wenn Herr Friedländer nach diesem Grundsatz verfahren ist, so war es gut, daß ich vorhin nicht ganz entschieden war; wenn nicht, dann habe ich freilich eine unzeitige Schonung an den Tag gelegt.

Es wird nun darauf ankommen, solche Stellen hervorzuheben, wo eine offenbare, nicht angemerkte Benutzung stattfand. Hier sind etliche:

Literarische Erzeugnisse sind solche Geisteserzeugnisse, durch welche in sich abgeschlossene Gedanken, oder eine in sich abgeschlossene Gedankenreihe des Verfassers, in einer ihnen angehörigen und mit ihnen untrennbar verbundenen Form in der Art ausgesprochen werden, daß sie sowohl nach ihrer object. Beschaffenheit, wie nach

Im Allgemeinen wird man nur solche Geistesproducte als literarische Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes anzusehen haben, welche in einer an den Inhalt gebundenen, besonderen Form die Gedanken ihres Autors so veranschaulichen, daß sie für den literarischen Verkehr an sich geeignet, oder nach der erkennbaren Absicht des

der Absicht des Verfassers zur allgemeinen literarischen Mittheilung geeignet erscheinen. (Jolly S. 101.)

Ebenso ist der materielle Gehalt von einer geistigen Production, die innere Güte oder Schwäche derselben, ihre schöpferische Neuheit, oder geistige Unselbständigkeit, sowie der behandelte Gegenstand völlig gleichgültig für den Begriff eines literarischen Erzeugnisses. (J. 102.)

Noch weniger als Zeitungsartikel ... Können eigentliche Anzeigen amtlicher oder nichtamtlicher Art zu den literarischen Erzeugnissen gerechnet werden, und demgemäß Schutz gegen den Nachdruck beanspruchen. Der Verleger einer Zeitung kann zwar dadurch einen Vermögensnachtheil erleiden, daß die ihm freiwillig oder in Folge eines Regierungszwanges zugewiesenen Anzeigen auch in einer andern Zeitung abgedruckt werden. ... Dennoch macht dieser Umstand das Nachdrucksverbot nicht anwendbar, da es sich nur auf literarische Erzeugnisse bezieht, zu welchen eine einfache Anzeige nicht gerechnet werden kann. Ueberdies erlangt der Verleger einer Zeitung an den Anzeigen, welche ihm zur Veröffentlichung eingesendet wurden, schlechthin kein Recht; er hat vielmehr nur die Verbindlichkeit, gegen die vertragsweise festgesetzte Vergütung für die Veröffentlichung zu sorgen. Der Einsender selbst aber kann in dem Abdrucken seiner Anzeige in noch anderen Blättern eine Verletzung seines Rechts nicht finden, da dadurch seine offen erklärte Absicht nur in noch weiterem Maße und ohne neue Opfer für ihn ausgeführt wurde. (J. 114.)

Verfassers dazu bestimmt erscheinen. (Friedl. S. 24.)

Ebenso läßt der Inhalt des literarischen Erzeugnisses die gesetzliche Qualität desselben unangefochten: es ist gleichgültig für das Nachdrucksverbot, welchen Stoff das Werk behandelt, gleichwie es in dieser Hinsicht unerheblich ist, ob ein literarisches Erzeugniß einen größeren oder geringeren Werth hat, ob es Scharfsinn oder Beschränktheit seines Autors bekundet. (F. 24.)

Auch darüber hat die ersfinderische Praxis einen Streit aufkommen lassen, ob und in wie weit an Anzeigen rein thatsächlichen Inhalts, amtlichen und nicht amtlichen, ein Nachdruck begangen werden könne. Nach dem Inhalt der Gesetze, faßt man nur deren Geist, ist diese Controverse leicht zu beseitigen. Solche Anzeigen stellen weder durch Form noch durch Inhalt literarische Erzeugnisse dar, und sind auch nicht entfernt Vermögensobjecte. Gleichzeitig aber ist nicht abzusehen, wessen Rechte hier durch den Nachdruck beeinträchtigt erscheinen sollen. Der Verleger einer Zeitung hat an diesen Anzeigen kein Recht, sondern ausschließlich die freiwillig übernommene und ihm gesetzlich auferlegte Verbindlichkeit der Vielfältigung, welche ihm vielleicht willkommen und vortheilhaft sein kann; der Einsender aber findet durch den Nachdruck seines Publicandums in andern Blättern seine Absicht der Veröffentlichung in weiterem Maße und kostenlos erfüllt. (F. 29.)